

Die Entstehung rechtlicher Fallgeschichten in einem Übersetzungsprozess

Die Rechtsvertretung asylsuchender Personen
in einem schweizerischen Hilfswerk

JOHANNA FUCHS

1. Einleitung

»Wir, die Anwälte, [...] haben die Rolle, Menschen zu vertreten; wir haben die Rolle, das, was uns die Menschen erzählen, für das juristische Verfahren in Form zu bringen. Deshalb können wir sagen, es ist eine Übersetzungsarbeit im weit verstandenen Sinn des Wortes.«¹

So beschrieb ein auf Asylrecht spezialisierter Anwalt seine Arbeit in einem Interview. In diesem Beitrag gehe ich auf die Rolle der Rechtsvertreter_innen von asylsuchenden Personen ein. Ich zeige, wie sie an der Schnittstelle zwischen den Behörden und den Asylsuchenden stehen. Die Rechtsvertreter_innen sind Vermittler_innen oder, in den Worten des zitierten Anwalts, Übersetzer_innen. Auf der einen Seite erklären sie den Asylsuchenden das Asylsystem und den Verfahrensablauf. Auf der anderen Seite formulieren die Rechtsvertreter_innen die Anliegen der Asylsuchenden so, dass sie bei den Behörden und Gerichten Gehör finden.

1 Von der Autorin aus dem Französischen übersetzt.

Ein großer Teil der Arbeit der Rechtsvertreter_innen besteht darin, schriftliche Gesuche und Beschwerden an die Behörden und Gerichte zu schreiben. Sie versuchen zum Beispiel für ihre Klient_innen mittels einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BvGer) eine Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz zu erlangen. Die Rechtsvertreter_innen stellen Gesuche um Familienzusammenführung an kantonale Migrationsämter oder sie helfen den Asylsuchenden, einen Visumsantrag an das Staatssekretariat für Migration (SEM) zu stellen.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Gesuche und Beschwerden sind die Fallgeschichten² ihrer Klient_innen. In den schriftlichen Dokumenten wird die individuelle Fallgeschichte der asylsuchenden Person, der Sachverhalt, beschrieben und mit der rechtlichen Kategorie³ verbunden. Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht der Prozess, in dem diese Fallgeschichten von den Rechtsvertreter_innen vorbereitet und verfasst werden.

Das Recht setzt eine bestimmte Wissensdarstellung voraus, der die Fallgeschichten entsprechen müssen, damit sie für die Behörden und Gerichte fassbar sind (vgl. Conley/O'Barr 1990; Mertz 2007; Merry/Coutin 2014; Coutin/Mallin/Merry 2014). Die Rechtsvertreter_innen formen die Fallgeschichten deshalb in den Rechtsschriften so, dass sie innerhalb des rechtlichen Wissenssystems bestehen können. Ich zeige in diesem Beitrag auf, wie die Fallgeschichten von den Rechtsvertreter_innen kreativ und strategisch je nach rechtlicher Kategorie anders dargestellt werden (vgl. McKinley 1997). Das Konzept der Übersetzung dient mir dazu, den Prozess zu beschreiben, in dem die Fallgeschichten von den Rechtsvertreter_innen hergestellt werden (vgl. Rottenburg 2002). In Anlehnung an Merry und Coutin gehe ich in diesem Beitrag folgenden Fragen nach (Merry/Coutin 2014: 3; Coutin/Mallin/Merry 2014: 7): Wie wird der Sachverhalt je nach rechtlicher Kategorie von den Rechtsvertreter_innen dargestellt? Was wird von den Rechtsvertreter_innen sichtbar gemacht und was weggelassen? Zu welchen Handlungen raten die Rechtsvertreter_innen ihren Klient_innen, um ihre Fallgeschichten vorzubereiten und zu belegen?

Anhand eines empirischen Beispiels zeige ich, wie die Rechtsvertreter_innen versuchen, für Frau G einen dauerhaften Aufenthaltstitel in der Schweiz zu er-

2 Unter »Fallgeschichte« verstehe ich den Sachverhalt eines individuellen Falles, der in einer Rechtsschrift beschrieben wird. Mertz verwendet den Begriff der »legal story« oder »legal narrative« (vgl. Mertz 2007).

3 Unter »rechtlicher Kategorie« verstehe ich die Gesetzesartikel (oder eine Kombination von Gesetzesartikeln) und die damit verbundene Rechtsprechung und -lehre, die vorgeben, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit zum Beispiel eine Person einen Flüchtlingsstatus erhält oder eine Familienzusammenführung bewilligt wird.

halten, nachdem ihr Asylgesuch von den Behörden erstinstanzlich abgelehnt wurde. Ich folge der Arbeit der Rechtsvertreter_innen am Beispiel von Frau G über einen Zeitraum von sechs Monaten. Ich beschreibe, wie die Rechtsberater_innen während dieser Zeit drei unterschiedliche Darstellungen der Fallgeschichte von Frau G herstellen. Drei rechtliche Kategorien setzen drei verschiedene Fallgeschichten voraus. Je nach rechtlicher Kategorie werden gewisse Elemente aus ihrer Erzählung und ihren Akten zentral und andere irrelevant. Ich führe aus, wie das rechtliche Wissenssystem eine lückenlose Fallgeschichte von Frau G voraussetzt. Widersprüchliche und verschwommene Aspekte versuchen die Rechtsvertreter_innen zu glätten, indem sie diese Aspekte nicht erwähnen und den Fokus auf Elemente legen, die ihnen eindeutiger erscheinen. Ich lege erstens dar, wie die drei entstandenen Fallgeschichten von Frau G nie vollständig in die jeweilige legale Kategorie integrierbar sind. Es gelingt den Rechtsberater_innen nicht, die Lücken zu schließen und mit ihrer Fallgeschichte alle Kriterien zu erfüllen, die von der rechtlichen Kategorie vorausgesetzt werden. Zweitens argumentiere ich, dass die unterschiedlichen Fallgeschichten, die von den Rechtsberater_innen produziert werden, auch untereinander nicht vereinbar sind. Sie widersprechen sich und sind gleichzeitig voneinander abhängig.

Die Ausführungen gliedern sich in mehrere Schritte. Im ersten Kapitel dieses Beitrags beschreibe ich den Kontext der Feldforschung und die Methode. Im zweiten Teil lege ich die theoretische Grundlage dar, die mir zur Analyse des empirischen Beispiels dient. Anhand des Beispiels von Frau G zeige ich in drei Unterkapiteln, wie die Rechtsvertreter_innen drei Darstellungen ihrer Fallgeschichte produzieren. In der ersten Geschichte entsteht ein Bild von Frau G als alleinstehende verletzte Mutter in einer patriarchalen Gesellschaft, die Opfer sexueller Gewalt wurde. In der zweiten Übersetzung wechseln die Rechtsvertreter_innen den Fokus auf die Bemühungen von Frau G, sich in der Schweiz zu integrieren und auf die Schulkarriere ihrer Tochter. Schließlich treten in der dritten Fallgeschichte die standesamtliche Heirat von Frau G mit dem Vater ihrer Tochter und die Vaterschaftsanerkennung in den Mittelpunkt, welche dazu dienen sollten, eine Familienzusammenführung zu erreichen. Im Schlusswort gehe ich erneut auf den Begriff der Übersetzung ein. Ich komme dabei auf das Spannungsverhältnis zwischen den drei unterschiedlichen Darstellungen des Falles von Frau G zurück. Ich zeige, wie diese drei Fallgeschichten in ungleichen Machtverhältnissen entstehen.

2. Feldforschung in einer Beratungsstelle für asylsuchende Personen

Stellt eine Person in der Schweiz ein Asylgesuch, wird sie in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum registriert. In der Folge interviewt ein_e Beamt_in des SEM die Asyl beantragende Person in zwei Anhörungen⁴ zu den Asylgründen. Aufgrund dieser Interviews wird vom SEM ein Entscheid gefällt. Es wird begründet, ob und warum die Person in der Schweiz bleiben darf oder nicht. Falls der Entscheid positiv ausfällt, wird die Art des Aufenthaltstitels bestimmt. Der Entscheid wird der asylsuchenden Person schriftlich eröffnet. Bei einer Ablehnung hat sie die Möglichkeit, in einer Frist von dreißig Tagen⁵ eine Beschwerde beim BvGer zu erheben.

Die Anhörungen sind meistens die einzigen Momente, in denen die asylsuchenden Personen in direkten Kontakt mit den entscheidungsberechtigten Behörden kommen und die Gelegenheit haben, ihr Anliegen mündlich vorzutragen. Die Beschwerde und andere rechtliche Verfahren werden ausschließlich schriftlich abgewickelt. Da die asylsuchenden Personen sich in der Regel im schweizerischen Rechtssystem nicht auskennen und sich nicht in einer für die Behörden und Gerichte verständlichen Sprache ausdrücken können, sind sie auf die Hilfe anderer Personen angewiesen. Kommt es zu einem Beschwerdeverfahren oder zu zusätzlichen rechtlichen Anträgen, werden die meisten Asylsuchenden deshalb von juristischen Fachpersonen beraten und vor den Behörden und Gerichten vertreten. Die Rechtsvertreter_innen schreiben Briefe, Beschwerden und andere rechtliche Eingaben. Diese von den Rechtsvertreter_innen verfassten Dokumente beschränken sich nicht nur auf das Asylrecht, sondern sie beziehen sich auch auf verschiedene Rechtstexte, zum Beispiel auf das Ausländer- und Familienrecht. Sowohl nationale als auch internationale Gesetzgebungen werden von den Rechtsvertreter_innen in ihrer Arbeit herangezogen, um ihre Klient_innen zu vertreten. Auch im später dargelegten empirischen Beispiel verwenden die Rechtsvertreter_innen eine Fülle an verschiedenen Gesetzestexten.

Neben kostenpflichtigen herkömmlichen Anwaltskanzleien gibt es in der Schweiz in jedem Kanton mindestens ein nichtstaatliches Hilfswerk, das auf die

4 Die asylsuchende Person wird in der sogenannten Befragung zur Person (BzP) kurz zu ihren Asylmotiven befragt. Es werden hauptsächlich Angaben zu ihren Personalien, zum Fluchtweg etc. gesammelt. In einer längeren zweiten Anhörung, der Bundesanhörung, wird die Person ausführlich zu ihren Asylgründen befragt. Beide Interviews werden protokolliert.

5 Je nach rechtlicher Situation kann die Frist auch nur fünf Arbeitstage betragen.

Rechtsberatung und -vertretung im Asyl- und Ausländerrecht spezialisiert ist.⁶ Die Hilfswerke gelten als unabhängig von Bund und Kantonen. Sie bieten ihre Dienste kostenlos⁷ an und werden zu einem großen Teil durch private Spenden finanziert. Oft leisten auch Gemeinden und Kantone einen finanziellen Beitrag in Form einer Spende. Die einzelnen kantonalen Organisationen sind unabhängig voneinander. Ihre Entstehungsgeschichten und Organisationsstrukturen sind unterschiedlich. Sie sind aber in einem nationalen Netzwerk zusammengeschlossen, das von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe⁸ koordiniert wird. Vertreter_innen aller kantonalen Organisationen treffen sich einmal monatlich, um sich über juristische Fälle auszutauschen.

In den Hilfswerken arbeiten zum größten Teil Personen mit einer juristischen Ausbildung. Die wenigen Nichtjurist_innen eignen sich das rechtliche Fachwissen auf anderen Wegen an. Die Arbeitsbelastung ist oft sehr hoch und die finanziellen Mittel der Organisationen sind begrenzt. Dies ist einer der Gründe, weshalb in einigen Organisationen auch Freiwillige mitarbeiten. Sie übernehmen ebenfalls Mandate für die asylsuchenden Personen. Oft sind die freiwilligen Mitarbeiter_innen Student_innen der Rechtswissenschaften oder einer verwandten Studienrichtung. Ich sehe sie deshalb ebenfalls als juristische Fachpersonen an.⁹

6 Beispiele dieser Hilfswerke sind »Caritas Schweiz«, »Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz« oder »Service d'aide juridique aux exilé-e-s«.

7 In manchen Beratungsstellen wird auch ein geringer finanzieller Beitrag von den asylsuchenden Personen verlangt.

8 Die Organisation Schweizerische Flüchtlingshilfe kann mit Pro Asyl in Deutschland verglichen werden.

9 Ich sehe sowohl die freiwilligen als auch die festangestellten Rechtsvertreter_innen in den Hilfswerken als juristische Fachpersonen an. Doch ist es wichtig zu beachten, dass die juristische Vertretung in den Hilfswerken kostenlos angeboten wird. Mit der Vermischung von rechtlichem Fachwissen und humanitärer Hilfe befassten sich zum Beispiel Nicolas Fischer und Estelle d'Halluin-Mabillot in ihren empirischen Forschungen. Sie untersuchten im französischen Kontext, wie Rechtsberatungsstellen von Hilfswerken sich mittels des Rechts gegen die Asylbehörden widersetzen. Fischer zeigt die Vermischung der verschiedenen Aufgaben der Rechtsvertreter_innen auf: Einerseits bieten sie Hilfe und Widerstand gegen eine staatliche Migrationspolitik. Andererseits schränkt sie der rechtliche Rahmen in ihrem Tun ein (Fischer 2009). Auch Estelle d'Halluin-Mabillot erforscht, wie sich die Rechtsvertreter_innen in Hilfswerken und Vereinen zwischen einer humanitären Motivation und dem Willen zur Professionalität hin und her bewegen. Sie zeigt auf, wie die freiwilligen Mitarbeiter_innen in diesen Organisationen eine andere Auffassung ihrer Rolle haben als die

Haben die asylsuchenden Personen rechtliche Fragen oder benötigen sie eine Rechtsvertretung, wenden sie sich meistens an eines dieser Hilfswerke. Ein wichtiger Grund dafür ist, dass die asylsuchenden Personen oft mittellos sind und die Rechtsberatung und -vertretung in diesen Organisationen kostenlos ist. Zudem gelten die in der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zusammengeschlossenen Hilfswerke als kompetente Akteure im schweizerischen Asylbereich. Zum Beispiel vermitteln die Sozialarbeiter_innen in den Wohnheimen die Asylsuchenden an die beschriebenen Beratungsstellen.¹⁰ Obwohl sie für den Verlauf des asylrechtlichen Verfahrens wichtig sind, ist die Arbeit dieser Organisationen im schweizerischen Kontext in der bisherigen Forschung wenig bearbeitet worden.¹¹ Diese Lücke möchte der vorliegende Beitrag schließen helfen.

Die Analyse in diesem Beitrag basiert auf empirischem Datenmaterial, das ich für meine laufende Forschung zu meiner Dissertation in einem dieser Hilfswerke während sieben Monaten in den Jahren 2014 und 2015 gesammelt habe.¹² Ich arbeitete als freiwillige Mitarbeiterin in diesem Hilfswerk und hatte so die Möglichkeit, bei allen alltäglichen Arbeitsschritten der Rechtsvertreter_innen beteiligt zu sein: Ich beobachtete Beratungsgespräche zwischen Rechtsvertreter_innen und Asylsuchenden. Ich führte selber zahlreiche Beratungsgespräche mit Asylsuchenden. Die aus den Beratungsgesprächen hervorgehende Aktenarbeit führte ich in enger Absprache mit meinen Kolleg_innen selbständig aus. Ich schrieb Beschwerden und andere administrative Eingaben an das BvGer und an die Migrationsbehörden. Ich hatte dabei Einsicht in die Asylakten der Klient_innen. Ich war in Kontakt mit kantonalen und nationalen Migrationsämtern,

festangestellten juristischen Fachpersonen (d'Halluin-Mabillot 2012). Auf diesen Aspekt der Arbeit der Rechtsvertreter_innen werde ich in meiner Dissertationsforschung näher eingehen.

- 10 Die Schweizerische Flüchtlingshilfe ist zudem am politischen Konsultationsprozess über die Asyl- und Migrationsgesetzgebung beteiligt. Das verdeutlicht ebenfalls den wichtigen Stellenwert dieser Organisationen im schweizerischen Asylsystem.
- 11 Eine Ausnahme ist der Aufsatz von Raphaël Rey und Olivier Beurret. Die Autoren untersuchten empirisch, wie die Rechtsvertreter_innen Fälle auswählen, für die sie Beschwerde beim BvGer einreichen. Die Sozialanthropologen beschreiben, wie die Rechtsvertreter_innen diese Entscheidung im Dilemma fällen, den Asylsuchenden einerseits eine Dienstleistung und Hilfe anbieten zu wollen. Gleichzeitig fühlen sie sich aber verpflichtet, dem Recht und ihrer damit verbundenen beruflichen Professionalität Rechnung zu tragen (vgl. Rey/Beurret 2013).
- 12 Aus Vertraulichkeitsgründen nenne ich im Folgenden das Hilfswerk, in dem ich Feldforschung führte, »das Hilfswerk«, »die Beratungsstelle« oder »das Beratungsbüro«.

Gerichten, anderen Hilfsorganisationen, mit Ärzt_innen und mit Sozialarbeiter_innen der Asylsuchenden. Innerhalb des Beratungsbüros nahm ich an internen Sitzungen und an Supervisionen teil. Neben der Feldforschung innerhalb der Beratungsstelle war ich auch bei nationalen Treffen zwischen verschiedenen Beratungsbüros dabei. Ich besuchte mehrere juristische Weiterbildungen zum Asylrecht.

Mit meiner freiwilligen Mitarbeit in der Rechtsberatungsstelle entschied ich mich für eine aktiv beobachtende Teilnahme im Feld (vgl. DeWalt/DeWalt 2011: 24). Im empirischen Fallbeispiel bin ich nicht nur die beobachtende Forscherin, sondern vertrete Frau G auch in ihrem Asylverfahren. Durch meine aktive Rolle als Freiwillige im Beratungsbüro bekam ich eine umfassende Innenansicht des Arbeitsalltags. Als eine der ihren teilte ich ihre Anliegen und Sorgen. Da ich die Arbeitsschritte mit meinen Kolleg_innen vor- und/oder nachbesprach, ergaben sich zahlreiche informelle Gespräche aufgrund konkreter Fallbesprechungen. Sie reichten oft über die Besprechung des spezifischen Falles hinaus. Allgemeinere Themen der Rechtsberatungsarbeit mit Asylsuchenden kamen so zur Sprache.

Wie Staci Newmahr ausführt, sehe ich meine eigenen subjektiven Erfahrungen, die ich als freiwillige Rechtsberaterin machte, als Möglichkeit, ein soziales Phänomen – die Rechtsvertretung von asylsuchenden Personen – besser zu verstehen. Indem ich meine subjektiven Erfahrungen mit dem verbinde, was meine Kolleg_innen im Hilfswerk erzählen und tun, wird es für mich als Forscherin möglich, eine Innenansicht in die Rechtsvertretung von asylsuchenden Personen in Hilfswerken zu erlangen (vgl. Newmahr 2008: 640).

Während der Beratungsgespräche mit den asylsuchenden Personen und in den Gesprächen mit meinen Kolleg_innen im Feld war es mir in erster Linie wichtig, meine Klient_innen juristisch kompetent zu beraten und vor den Behörden und den Gerichten zu vertreten. Eine kritische Distanz und Reflexivität gegenüber den Geschehnissen im Feld war deshalb manchmal schwer aufrecht zu erhalten. Während des Schreibens der Feldnotizen rückte meine Rolle als Forscherin wieder in den Vordergrund und ich konnte eine Distanz zum Feld und meiner Rolle als freiwillige Rechtsberaterin zurückerhalten.

Das empirische Beispiel in diesem Beitrag basiert auf meinen Feldtagebüchern. Ich hatte zudem Einsicht in die Akten von Frau G. Ich beziehe auch die von mir selbst verfassten juristischen Dokumente in meine Analyse ein. Diese Dokumente verfasste ich im Rahmen der Vertretung von Frau G. Die Beschwerde und andere Dokumente wurden von meinen Kolleg_innen gegengelesen und kommentiert. Auch alle Beratungsschritte sprach ich mit meinen Kolleg_innen

ab.¹³ Die Analyse des Datenmaterials folgt der Grounded Theory Methode von Glaser und Strauss (2010).

3. Übersetzungsprozesse und Recht

Damit eine Fallgeschichte für die Behörden und die Gerichte fassbar wird und sie über das Gesuch oder die Beschwerde entscheiden können, muss die Geschichte sowohl inhaltlich als auch formal der Wissensdarstellung entsprechen, die dem Recht eigen ist (vgl. Conley/O'Barr 1990; Yngvesson 1993; Mertz 2007; Merry/Coutin 2014; Coutin/Mallin/Merry 2014). Elizabeth Mertz beschreibt, wie Recht bestimmt, was in einer Fallgeschichte erzählt und in welcher Weise es dort dargestellt wird: »In each case, a combination of procedural and doctrinal or similar legal warrants delimits which versions of what occurred (and indeed which aspects of the events in question) will be included in a set of legal facts.« (Mertz 2007: 67)

Die rechtliche Wissensdarstellung¹⁴ unterscheidet sich von der Alltagssprache (vgl. Conley/O'Barr 1990; Yngvesson 1993; Mertz 2007). Im Prozess, in dem eine Fallgeschichte entsteht, haben die Rechtsvertreter_innen der Asylsuchenden eine Schlüsselrolle inne (vgl. Merry 2006; Coutin 2003). Denn die Rechtsberater_innen sind juristische Fachpersonen und können sich in einer Sprache ausdrücken, die von den Behörden und Gerichten verstanden wird. Als »Menschen in der Mitte« oder »Vermittler_innen« haben die Rechtsberater_innen die Aufgabe, Ideen und Vorstellungen je nach Kontext anzupassen und umzudefinieren (vgl. Merry 2006: 39). Von dieser Annahme ausgehend untersuchen Conley und O'Barr und andere Forscher_innen empirisch, wie Anwälte_innen und andere juristische Fachpersonen während des Rechtsverfahrens

13 Das Besprechen von komplexen Fällen zwischen den Rechtsvertreter_innen gehört zum Arbeitsalltag. Vor allem die freiwilligen Mitarbeiter_innen des Beratungsbüros sprechen die Beratungsschritte meistens mit erfahreneren Berater_innen ab und lassen ihre schriftlichen Dokumente korrigieren, bevor sie sie an eine Behörde oder an ein Gericht schicken. Aus meiner Perspektive als Forscherin hatte dieses Besprechen von Fällen einen analytischen Vorteil, da es mir ermöglichte, mein eigenes Handeln aus der Sicht einer Rechtsvertreterin zu reflektieren.

14 Ich gebrauche den Begriff »rechtliches Wissenssystem« oder »rechtliche Wissensdarstellung« im Sinne von Merry und Coutin: »Legal and technical knowledge systems thus make particular versions of social reality visible, even as they obscure others, rendering them unknowable.« (Merry/Coutin 2014: 3)

die Alltagssprachlichen Erzählungen ihrer Klient_innen in »regel-orientierte Erzählungen« für die Gerichte und Behörden formen (vgl. Felstiner/Abel/Sarat 1980; Yngvesson 1993; Mertz 2007; Merry/Coutin 2014).

Ein großer Teil der Arbeit der Rechtsvertreter_innen von asylsuchenden Personen besteht darin, ihre Klient_innen vor den kantonalen und nationalen Migrationsämtern oder vor dem BvGer rechtlich zu vertreten und schriftliche Eingaben zu verfassen. In diesen schriftlichen Dokumenten stellen die Rechtsberater_innen die Fallgeschichten ihrer Klient_innen so dar, dass sie in den Worten von Conley und O'Barr »regel-orientiert« sind, also den Anforderungen der rechtlichen Wissensdarstellung entsprechen (vgl. Coleny/O'Barr 1990). Den Prozess, in dem rechtliche Fallgeschichten im Asylbereich entstehen, haben frühere Studien bereits empirisch untersucht. Tommaso Sbriccoli und Stefano Jacoviello erforschen, wie Rechtsvertreter_innen die Erzählung von Asylsuchenden in einen formalen legalen Rahmen setzen und wie durch diesen Transfer eine neue Geschichte entsteht (vgl. Sbriccoli/Jacoviello 2011). Michelle McKinley beschreibt, wie Anwält_innen sich die Geschichten ihrer Klient_innen aneignen und sie so formen, dass sie im Rechtsverfahren strategisch gebraucht werden können: Die Rechtsvertreter_innen stellen die individuellen Erfahrungen der Asylsuchenden möglichst tragisch dar und fügen sie in stereotype Formen von Migration, von Frauen und von Kultur ein. In den Gerichtsverfahren besteht kein Platz für Widersprüche und für Zwischentöne in den Erzählungen der Migrant_innen (vgl. McKinley 1997).¹⁵

In diesem Beitrag gehe ich ebenfalls darauf ein, wie die von den Rechtsberater_innen in der Rechtsschrift dargelegte Fallgeschichte entsteht. An einem empirischen Beispiel zeige ich auf, wie die Fallgeschichten das Produkt eines Prozesses sind, der nichtlinear im Dialog zwischen einer Vielzahl von Akteur_innen stattfindet. Ich verwende den Begriff der Übersetzung, um den Prozess zu beschreiben, in dem die für die Behörden und Gerichte fassbaren Fallgeschichten entstehen. Der Begriff der Übersetzung stellt das Dialogische und Prozesshafte in den Mittelpunkt. Richard Rottenburg beschreibt den Vorgang des Übersetzens als eine Praktik, die »Getrenntes zusammenbringt«, sie »vermittelt zwischen zwei Elementen« und macht sie »vergleichbar« (Rottenburg 2002: 15). Während

15 Dies trifft auch auf Rechtsverfahren zu, die nicht spezifisch mit dem Asyl- und Migrationsrecht zu tun haben. So untersuchte Alessandra Gribaldo zum Beispiel Gerichtsverfahren von Frauen in Italien, die häusliche Gewalt erlebt haben. Sie zeigt, wie die Aussagen der Frauen vor Gericht in den diskursiven Rahmen des Rechts passen müssen und so die spezifische Form der Subjektivität »Frau-als-Opfer« entsteht (vgl. Gribaldo 2014).

des Übersetzungsprozesses sammeln die Rechtsvertreter_innen Informationen aus den Gesprächen mit den Asylsuchenden und Expert_innen, sie benutzen Akten und Dokumente und »übertragen« sie in das rechtliche Wissenssystem, so dass sie bei den Behörden und Gerichten Gehör finden. Die Informationen werden von den Rechtsberater_innen angeordnet und in der Rechtsschrift zu einer Fallgeschichte geformt. Im Übersetzungsakt »entsteht eine Form, die vorher nicht da war« (ebd.). Es entsteht eine Fallgeschichte, die der rechtlichen Wissensdarstellung entspricht.¹⁶

Die rechtliche Kategorie legt fest, welche inhaltlichen Elemente in einer Fallgeschichte relevant sind. Während des Übersetzungsprozesses legen die Rechtsberater_innen den Fokus auf Aspekte, die von den rechtlichen Kategorien erfasst werden können. Alle anderen Aspekte der »sozialen Realitäten« werden in den Fallgeschichten irrelevant oder unerkennbar gemacht (vgl. Merry/Coutin 2014: 3). Ambiguitäten, Unsicherheiten und Verschwommenes werden ausgeblendet (vgl. Merry/Coutin 2014: 2, 3, 10, 11, 12; Yngvesson/Coutin 2006: 178). Zum Beispiel wird in Artikel 3 des Asylgesetzes (AsylG) und der damit verbundenen Rechtsprechung und Rechtslehre definiert, was in der Fallgeschichte hervorgehoben werden muss, damit abgewogen werden kann, ob eine asylsuchende Person einen Flüchtlingsstatus erhält. Sie muss laut Artikel 3 AsylG ausführen, dass sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war oder für ihre Zukunft begründete Furcht vor derartigen Nachteilen hat. Weiter wird im erwähnten Gesetzesartikel festgelegt, dass die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Maßnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, als ernsthafte Nachteile gelten. In der Rechtsprechung und -lehre werden wiederum Teilelemente des Flüchtlingsbegriffes von Artikel 3 AsylG näher festgelegt. Beispielsweise wird die Intensität der Verfolgung abgehandelt, die zu einem Flüchtlingsstatus führt oder nicht. Es wird unter anderem bestimmt, dass Folter oder direkte Angriffe auf Leib und Leben (wie Schüsse,

16 Sally Engle Merry beschreibt als Übersetzungsprozess, wie Menschenrechte einem spezifischen soziokulturellen Kontext angepasst werden und wie die Belange der lokalen Bevölkerung in den transnationalen Kontext der Menschenrechte übertragen werden (vgl. Merry 2006). Christina Giordano braucht den Begriff der Übersetzung im Zusammenhang mit institutionellen Kontexten. Sie erforscht, wie in Italien in verschiedenen institutionellen Kontexten andere Auffassungen von Staatsbürgerschaft herrschen. Jede Auffassung von Staatsbürgerschaft setzt auch eine andere Fassung der Geschichte der Migrant_innen voraus (vgl. Giordano 2008).

Todesstrafe, Verweigerung medizinischer Hilfe, Verdurstenlassen etc.) immer als asylrelevant gelten. Ein Freiheitsentzug muss laut der Rechtsprechung und -lehre demgegenüber von einer gewissen Dauer sein, um asylbeachtliche Intensität zu erlangen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe 2009: 169f.).

In der Beschwerde für eine Person, die um den Flüchtlingsstatus ersucht, heben die Rechtsvertreter_innen deshalb in der jeweiligen Fallgeschichte die Elemente hervor, die es ermöglichen, die inhaltlichen Kriterien abzuhandeln, die in der rechtlichen Kategorie vorgegeben werden. Zum Beispiel führen sie für den individuellen Fall aus, wie ihr_e Klient_in im Gefängnis durch Schlafentzug gefoltert wurde. Alle anderen Aspekte werden in der jeweiligen Fallgeschichte nicht erwähnt und damit unsichtbar gemacht. Diese interpretative Arbeit, die die Fallgeschichte gestaltet, d.h. bestimmte Aspekte beleuchtet und andere weglässt, geht während des Übersetzungsprozesses vergessen oder wird verschwiegen. Es entstehen lineare, klare und in sich abgeschlossene Darstellungen von Migrationsgeschichten (vgl. Merry/Coutin 2014: 11f.).

Daneben bestehen auch formale Erfordernisse, die dem Recht eigen sind. Diese haben zwar nicht direkt mit der Darstellung der Fallgeschichte zu tun, dennoch sind sie von Bedeutung, damit eine Beschwerde oder ein Gesuch von den Behörden oder den Gerichten berücksichtigt wird. Zum Beispiel muss bei der Eingabe einer Beschwerde die dreißigtägige Frist eingehalten werden, andernfalls wird vom BvGer nicht auf die Beschwerde eingetreten.

Die im Übersetzungsprozess entstehende Fallgeschichte wird von den Rechtsvertreter_innen mit den Rechtsartikeln, der Rechtsprechung und anderen rechtlich relevanten Dokumenten verknüpft und verglichen (vgl. Behrends/Park/Rottenburg 2014: 4). Das rechtliche Wissenssystem setzt voraus, welche Elemente für das Gesuch oder die Beschwerde von Bedeutung sind und wie diese angeordnet und miteinander verbunden werden. In der Rechtsschrift ordnen die Rechtsvertreter_innen zum Beispiel Informationen, die sie von ihren Klient_innen während der Konsultation erhielten, sowie Hinweise aus den Akten, die vom SEM erstellt wurden, oder Rechtsprechungen vom BvGer in neuen Zusammenhängen an. Oft legen die Rechtsvertreter_innen Beweisdokumente bei, um die Fallgeschichte zu stützen. Bei einem Härtefallgesuch¹⁷ wird beispielsweise eine Bestätigung zur Sozialhilfeunabhängigkeit, ein Arbeitsvertrag und eine Sprachkursbescheinigung beigelegt. Oder eine Person, die Folter als Asylgrund geltend macht, kann einen Arztbericht zu ihren Akten legen, in dem die behandelnden Ärzt_innen eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostizieren.

17 Ein Härtefallgesuch ist ein individuelles Gesuch um Erteilung eines Aufenthaltsstatus (siehe dazu Kapitel 4.3 dieses Beitrages).

Zudem folgen die Argumente in einer schriftlichen Rechtseingabe meist einem Aufbau ähnlich des Syllogismus.¹⁸

Die Informationen, die in einer Fallgeschichte angeordnet werden, resultieren selbst schon aus Übersetzungsprozessen (vgl. Merry/Coutin 2014: 11). Es sind vorhergegangene, parallel verlaufende oder sich überschneidende Übersetzungsprozesse. Wie erwähnt beziehen sich die Rechtsvertreter_innen zum Beispiel auf die Anhörungsprotokolle zu den Asylmotiven ihrer Klient_innen, die das SEM erstellt hat.¹⁹ Oder sie vergleichen die Fälle ihrer Klient_innen mit bereits bestehenden Fällen aus der Rechtsprechung. Die Fallgeschichten reihen sich so in ein Geflecht von anderen Übersetzungen ein, die sich wiederum auf andere Übersetzungen beziehen. Rottenburg braucht den Begriff der »Übersetzungsketten«, um dieses Netz von »transversalen Referenten« zu beschreiben (Rottenburg 2002: 17; Merry 2006: 43).

Merry, Coutin und Wood zeigen auf, wie Recht ähnlich einem Messsystem oder einem Vergleichssystem funktioniert. Komplexe Zusammenhänge und Phänomene werden in messbare oder vergleichbare Einheiten übersetzt (vgl. Merry/Wood 2015; Merry/Coutin 2014). In diesem Sinne können Fallgeschichten als vergleichbare Einheiten angesehen werden. Durch das Formen von Fallgeschichten – und demnach von vergleichbaren Einheiten – in einem Übersetzungsprozess wird es möglich, Ähnlichkeiten und Unterschiede mit anderen Fällen aufzuzeigen und die Kriterien abzuhandeln, die in der rechtlichen Kategorie festgelegt sind (vgl. Merry/Wood 2015: 227). Die Rechtsvertreter_innen tun dies in den von ihnen verfassten Rechtsschriften und Gesuchen.

Im folgenden Kapitel zeige ich auf, wie je nach rechtlicher Kategorie drei unterschiedliche Fallgeschichten für Frau G vorausgesetzt werden. Es gelingt den Rechtsvertreter_innen in keiner der drei Fallgeschichten vollständig, die Komplexität von Frau Gs Situation in eine vergleichbare Einheit zu übersetzen, die der gewählten rechtlichen Kategorie standhält und die der rechtlichen Wissensdarstellung entspricht.

18 Ein Syllogismus besteht aus zwei Prämissen (Obersatz=Rechtsregel, Untersatz=konkreter Sachverhalt). Daraus wird eine Konklusion gezogen (vgl. Forstmoser/Vogt 2012: 614f.). Das zitierte Lehrbuch von Forstmoser und Vogt gilt als Standardwerk für die Rechtswissenschaftsstudenten an Schweizerischen Universitäten.

19 In einer breiteren Asylverwaltungsforsehung untersuchte Scheffer den Prozess der Fallherstellung im Asylverfahren. Ein besonderes Augenmerk legt er dabei auf die Asylanhörungen. Er zeigt, wie die Protokolle nicht Realität darstellen, sondern Produkt eines Prozesses sind, in dem eine Vielzahl von Akteur_innen mitspielen, die von vielen Faktoren beeinflusst werden (vgl. Scheffer 2001).

4. Die Entstehung Von drei Fallgeschichten

Im Hilfswerk, in dem ich Feldforschung machte, werden täglich offene Sprechstunden abgehalten. Während zwei Stunden können asylsuchende Personen ohne Voranmeldung mit eine_r Berater_in sprechen. Die Asylsuchenden, die zur Beratung kommen, wissen oft nicht genau, wie das Verfahren abläuft. Sie stellen deshalb Fragen zum Verfahrensprozess: Wie können sie bei einem negativen Entscheid Beschwerde erheben? Welche Beschwerdeinstanzen gibt es? Haben sie das Anrecht auf Familiennachzug? Wie lange dauert es, bis sie von den Behörden nach einem negativen Entscheid ausgeschafft werden? Die Rechtsberater_innen informieren ihre Klient_innen ausführlich über ihre Stellung innerhalb des Asylrechts. Sie betonten mir gegenüber immer wieder, wie wichtig es sei, dass die Asylsuchenden verstehen, welches ihre gegenwärtige und zukünftige Situation ist und welche rechtlichen Möglichkeiten sie in der Schweiz haben. Meine Kolleg_innen rieten mir zum Beispiel, das Asylsystem mit einer Skizze darzustellen, um das Verfahren zu illustrieren und für die Asylsuchenden verständlicher zu machen.

Die Rechtsberater_innen geben den asylsuchenden Personen mit diesen Informationen die Möglichkeit, ihre rechtliche Situation in der Schweiz mit den Augen der Behörden zu sehen. Den Asylsuchenden ist es dadurch eher möglich, ihre Erfolgsaussichten auf einen dauerhaften Aufenthaltstitel in der Schweiz zu vergrößern, indem sie zum Beispiel die fehlenden Dokumente beschaffen oder ihre Fluchtgründe auf eine bestimmte Art erzählen (Coutin 2003: 100, 103). Die Beratungstätigkeit dient dazu, die Fallgeschichten für die rechtlichen Gesuche oder Beschwerden im Gespräch zwischen Rechtsvertreter_in und Klient_in vorzubereiten.²⁰

Zu einer der offenen Sprechstunden kommen Frau G und ihre einjährige Tochter.²¹ Frau G ist Mitte zwanzig und lebt seit einem knappen Jahr in der Schweiz. Vorher hat sie einige Zeit in Spanien gelebt. Dort lernte sie auch den Vater ihres Kindes kennen, von dem sie sagt, sie wisse nicht, wo er sich zurzeit aufhalte. Sie erzählt mir, sie sei im Land A geboren und im Land B aufgewach-

20 Die Vorbereitungsphasen für die rechtlichen Gesuche und Beschwerden sind unterschiedlich. Die Vorbereitungsphase bei einer Beschwerde ist kurz, meist beträgt die Frist dreißig Tage. Demgegenüber werden andere Gesuche über Jahre vorbereitet. Zum Beispiel kann es über zehn Jahre dauern, bis ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung über das Ausländerrecht eingereicht wird.

21 Alle Angaben zu den Lebensumständen von Frau G wurden anonymisiert und abgeändert.

sen. Ich sehe Frau G während fast eines halben Jahres in regelmäßigen Abständen, um mit ihr ihre rechtliche Situation in der Schweiz zu besprechen.²² Während dieser Monate ändert sich ihre Situation mehrmals. Einerseits treffen das SEM und das BvGer einen Entscheid, und später einen Zwischenentscheid, bezüglich ihres laufenden Asylverfahrens. Andererseits ändert sich auch die Lebenssituation von Frau G und sie äußert mir gegenüber andere Anliegen. Ich entdecke nach und nach weitere Aspekte ihrer Geschichte. Ich erfahre allmählich die Komplexität ihrer familiären Verhältnisse. Mit der sich verändernden Situation entstehen neue rechtliche Konstellationen. Sie verlangen nach anderen Fallgeschichten von Frau G. Indem ich Frau G über einen längeren Zeitraum begleite, wird besonders deutlich, wie sich ihr Fall entwickelt. Es wird sichtbar, wie jede rechtliche Kategorie eine spezifische Fallgeschichte von derselben Person voraussetzt und wie diese Geschichten Produkte eines Prozesses sind. In den folgenden drei Unterkapiteln lege ich dar, wie die drei Darstellungen des Falles G Form annehmen. Die drei Fallgeschichten entstehen zwar chronologisch eine nach der anderen. Sie überschneiden sich aber in ihren Anfängen und Enden und laufen zeitweise auch parallel ab.

4.1 Allgemein schwierige Lebensumstände

Als ich Frau G kennenlerne, weiß ich schon, dass sie vom SEM einen ablehnenden Entscheid auf ihr Asylgesuch erhalten hat. Ein paar Tage zuvor brachte sie meinen Kolleg_innen ihre Asylakten.²³ Sie möchte, dass die Beratungsstelle ihr hilft, eine Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz zu bekommen. Meine Kolleg_innen beauftragten mich deshalb, ihren Fall anzuschauen und abzuklären, ob eine Chance bestehe, eine Beschwerde erfolgreich beim BvGer einzulegen.

Ich gehe im Folgenden zuerst darauf ein, wie das SEM den negativen Entscheid begründet. Indem ich zuerst diese Fallgeschichte im SEM-Entscheid beschreibe, wird später deutlicher, wie die Rechtsvertreter_innen in den weiteren Übersetzungsschritten andere rechtliche Kategorien wählen und so andere Fallgeschichten von Frau G entstehen.

22 Insgesamt sehe ich Frau G in diesem Zeitraum 16 Mal. Ihr Fall ist beim BvGer immer noch anhängig. Der Vater ihrer Tochter ist in Spanien und sie hat keinen legalen Aufenthaltsstatus in der Schweiz.

23 Die Akten von Frau G beinhalten den negativen Entscheid des SEM, die Protokolle der zwei Anhörungen, einen Auszug aus der Eurodac-Datenbank, in dem vermerkt ist, wann und wo Frau Gs Fingerabdrücke in Spanien zum ersten Mal digital erfasst wurden, und eine Kopie ihres Aufenthaltsstatus in Spanien.

Wie ich bereits erwähnte, werden die Asylsuchenden in zwei Interviews zu ihren Asylgründen befragt. Es sind vor allem die Protokolle der zwei Anhörungen, aufgrund derer das SEM entscheidet, ob einer Person ein Aufenthaltsstatus erteilt wird oder nicht. Frau Gs zweite Anhörung durch das SEM dreht sich hauptsächlich um ihre Herkunft. In mehr als $\frac{3}{4}$ der rund 150 Fragen wird sie von der Beamt_in des SEM immer wieder zu detaillierten Angaben zu ihren Familienverhältnissen und ihrer Staatszugehörigkeit befragt. Erst am Ende des zweiten Interviews werden Fragen zu den Asylgründen gestellt. Die Beamt_in des SEM möchte wissen, welches für Frau G das ausschlaggebende Ereignis war, das Land B zu verlassen. Frau G beschreibt daraufhin ihre damalige Lebenssituation. Sie nennt keinen präzisen Zeitpunkt oder einzelne Begebenheiten, die sie dazu bewogen haben, wegzugehen:

»F: Was waren die Gründe dafür, dass Sie das Land B verlassen haben und in der Schweiz ein Asylgesuch stellten?

A: Bevor ich das Land verließ, lebte ich zusammen mit meiner Tante. Meine Tante hat einen Sohn. Dort wurde ich vergewaltigt. Dann hatte ich ein Missverständnis mit meiner Tante, sodass ich das Haus verlassen habe. [...] Ich hatte keine anderen Familienangehörige, darum bin ich weggegangen.

F: [...] Was war schließlich der Auslöser, dass sie das Land verlassen haben?

A: Wie ich ihnen erzählt habe, ich hatte keine Familie dort. Als ich das Haus meiner Tante verließ, war ich 15 Jahre alt. Die fünf Jahre, die ich danach verbracht habe, waren sehr schwer. Ich habe als Haushälterin gearbeitet. [...] Es gab einige Familien, die pubertierende Jungs hatten. Weil ich mich nicht wohl fühlte, wurde ich gezwungen, immer wieder meinen Arbeitsplatz zu wechseln. Das habe ich getan, weil ich nicht draußen übernachten wollte. Da dabei auch meine Moral verletzt war, konnte ich mich auch nicht auf meine Haushaltsarbeit konzentrieren. Ich war sehr traurig. Meine Freunde haben die Schule weitergemacht. Sie haben etwas erreicht. Ich habe die Schule vom 5. Schuljahr an abgebrochen. Das hat mich auch so verletzt. Darum habe ich entschlossen, das Land zu verlassen.« (Auszug Protokoll SEM)

Basierend auf den Protokollen der Anhörungen wird der negative Entscheid begründet. Der negative Entscheid ist kurz gehalten. Die Beamt_innen argumentieren in zwei Richtungen. Wie zuvor in den Fragen der Anhörung betont das SEM auch im Entscheid in einem ausführlicheren Abschnitt die Unglaublichkeit der Herkunft und der Familienverhältnisse von Frau G. Das SEM wirft ihr vor, dass sie absichtlich verheimliche, dass sie eigentlich die Nationalität B besitze, zudem verschleierte sie, dass sie über ein Familien- und Bekanntnetz in Stadt C verfü-

ge.²⁴ Dazu listen die Beamt_innen des SEM einige Unklarheiten bezüglich der Aussagen von Frau G im Protokoll auf. Zum anderen wird in zwei Sätzen zu ihren Asylgründen im Entscheid festgehalten, dass »die im Land B angeführte Vergewaltigung sechs Jahre vor der Ausreise aus dem Land B stattfand. [...] Es kann somit nicht mehr davon ausgegangen werden, dass dieses Ereignis in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu ihrer Ausreise aus Land B steht.« (Auszug aus dem Entscheid des SEM).²⁵ Frau G hat laut Entscheid keine asylrelevanten Nachteile geltend gemacht, sondern das Land verlassen, weil sie dort mit »allgemein schwierigen Lebensumständen« (Auszug aus dem Entscheid des SEM) konfrontiert war. Das SEM entscheidet deshalb, dass Frau G in das Land B zurückkehren muss.

4.2 Verletzlichkeit

Die Rechtsberater_innen knüpfen mit ihrem ersten Übersetzungsprozess an den oben dargelegten negativen SEM-Entscheid an. Sie haben eine Beschwerdefrist von dreißig Tagen, um auf diesen Entscheid zu reagieren. Die Beschwerde soll die Richter_innen des BvGer davon überzeugen, dass Frau G einen legalen Aufenthaltsstatus in der Schweiz erhalten sollte. Der Übersetzungsprozess, der die Fallgeschichte von Frau G so modellieren soll, dass die Beschwerde zielführend ist, findet in mehreren Situationen statt. Der Prozess erfolgt erstens in der Diskussion zwischen den Rechtsberater_innen, während der sie Erfahrungen über ähnliche Fälle austauschen. Zweitens führen die Rechtsvertreter_innen weitere Gespräche mit Frau G. Drittens werden die Asylakten von Frau G analysiert. Es sind dieselben Akten, auf die sich auch das SEM im negativen Entscheid stützt, also vor allem die Protokolle der zwei Anhörungen.

Nach einer ersten Durchsicht der Akten von Frau G suche ich in den Diskussionen mit meinen Kolleg_innen nach einer rechtlichen Kategorie, die sich am besten eignet, Frau Gs Anliegen in der Schweiz zu bleiben, zu begründen. Meine Kolleg_innen machen mich auf die Rechtsprechung des BvGer aufmerksam. Nebst einer Überzahl negativer Urteile gibt es auch einige positive Urteile zu

24 Hätte das SEM Frau G geglaubt, dass sie aus Land A ist, hätte sie nach Schweizer Asylpraxis Anrecht auf eine Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz gehabt.

25 Laut der Rechtsprechung und -lehre den Flüchtlingsbegriff betreffend muss zwischen der Verfolgungshandlung und der Flucht »ein zeitlich und sachlicher Kausalzusammenhang stehen«. Der zeitliche Kausalzusammenhang ist unterbrochen, »wenn zwischen der erlittenen Verfolgungsmaßnahme und der Ausreise eine längere Zeit verstrichen ist« (Schweizerische Flüchtlingshilfe 2009: 187).

ähnlichen Situationen. In diesen Urteilen gewähren die Richter_innen des BvGer der Klägerin einen Aufenthaltsstatus mit der Begründung, dass eine alleinstehende Mutter mit Kleinkind, schlechter Bildung und als Opfer sexueller Gewalt in der patriarchalen Gesellschaft des Landes B ein unwürdiges Leben führen müsse. Das Gericht ordnet deshalb an, einer solchen Frau eine vorläufige Aufnahme zu gewähren.²⁶ Meine Kolleg_innen raten mir, die Beschwerde aufgrund dieser Rechtsprechung zu schreiben, d.h. die Fallgeschichte von Frau G mit derjenigen der Frau im Urteil zu vergleichen. Allerdings schätzen meine Kolleg_innen die Erfolgchancen der Beschwerde trotz dieser Rechtsprechung als relativ gering ein. Sie erzählen von ihren Erfahrungen mit »Land B-Fällen« und nennen zwei Anforderungen, die erfüllt sein müssen. Erstens müssen kumulative Faktoren vorhanden sein, es dürfe sich zum Beispiel nicht nur um eine junge alleinstehende Frau handeln, auch ihr Kind müsse krank sein. Zweitens führe es oft dazu, dass die gesamten Vorbringen einer asylsuchenden Person als unglaublich gelten, wenn das SEM an der Glaubhaftigkeit der Herkunft zweifle. Ich solle Frau G deshalb fragen, ob sie zu einem Psychiater gehe oder an anderen medizinischen Problemen leide, damit ich der Beschwerde allenfalls einen Arztbericht beilegen könnte.²⁷

26 Eine vorläufige Aufnahme (F-Ausweis) (subsidiärer oder humanitärer Schutz) wird von den Behörden nach Art. 44 des Asylgesetzes (AsylG) erteilt, wenn der Vollzug der Wegweisung für Ausländer_innen in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage eine konkrete Gefährdung darstellt. Art. 44 AsylG bezieht sich auf das Ausländergesetz Art. 83 Abs. 4 des Ausländergesetzes (AuG). Der F-Ausweis ist auf höchstens ein Jahr befristet. In der Praxis wird er aber meistens jährlich automatisch verlängert (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe 2009: 225ff.). Als Beispiel für eine alleinstehende Frau, die eine vorläufige Aufnahme erhielt, kann das Urteil vom 23. September 2010 mit der Geschäftsnummer E-3430/2010 online auf der Entscheidungsdatenbank des BvGer eingesehen werden (www.bvger.ch vom 3.6.2016).

27 Gemäß Art. 44 AsylG in Kombination mit Art. 83 Abs. 4 AuG besteht eine »konkrete Gefährdung«, wenn eine weggewiesene Person eine lebensnotwendige medizinische Behandlung im Heimatstaat nicht erhalten kann. In der Praxis hat sich auch eine Kombination von Faktoren herausgebildet, wie Alter, Gesundheit, fehlendes Beziehungsnetz und schlechte Aussichten für das wirtschaftliche Auskommen als »konkrete Gefährdung«. Es wird deshalb eine vorläufige Aufnahme gewährt (F-Ausweis) (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe 2009: 225ff. und das Grundsatzurteil des BvGer EMARK 1999/8).

Die Fallgeschichte von Frau G wird mit Blick auf diese rechtliche Kategorie konstruiert. In mehreren Gesprächen mit Frau G versuche ich nun die zwei Anforderungen zu erfüllen, auf die mich meine Kolleg_innen aufmerksam gemacht haben, um die Chancen auf Gutheißung der Beschwerde zu erhöhen. Diese Anforderungen sind, wie bereits erwähnt, die angezweifelte Herkunft, die Familienverhältnisse und der kumulative Faktor. Bezüglich der angezweifelten Glaubhaftigkeit spreche ich Frau G auf die Ungenauigkeiten ihrer Aussagen in den Protokollen zu ihrer Herkunft an. Ich stelle ihr Fragen zu ihren Wohnorten, um chronologisch zu rekonstruieren, wo sie wann lebte. Doch die zeitliche Abfolge wird dadurch nicht klarer, eher kommen noch weitere Daten ins Spiel, die nicht die gleichen sind wie die erstgenannten Antworten. Auf mein wiederholtes Nachfragen sagt Frau G während einer unserer Gespräche, sie würde versuchen, mir vielleicht in zwei Monaten einen Geburtsschein aus Land A als Beweismittel zu besorgen. Doch sie wird dieses versprochene Dokument nie beschaffen können. In einem anderen Gespräch beginnt sie zu weinen, als ich sie abermalig auf ihre Herkunft anspreche und erkläre, wie wichtig es sei, dass sie beweisen könne, dass sie aus Land A stamme. Auf mein Drängen hin erzählt sie nochmals, dass ihre Mutter aus Land A sei, sie aber keinen Kontakt mit ihr habe.

Aufgrund der wenigen Angaben bezüglich ihrer Vergangenheit entscheide ich mich, wie es mir zuvor meine Kolleg_innen geraten haben, in der Beschwerde nicht näher auf die Herkunft und Familienverhältnisse von Frau G einzugehen. Ich argumentiere einzig im Zusammenhang mit ihrer Lebenssituation im Land B. Die Beschwerde bezieht sich auf genau die gleichen Dokumente, mit denen das SEM zuvor seinen negativen Entscheid begründet hat: Nämlich ausschließlich auf die Protokolle der Anhörung. Trotzdem ändert sich durch die von den Rechtsberater_innen gewählte rechtliche Kategorie die Perspektive. Die verschiedenen Aspekte ihres Falles werden nun anders gewichtet als im SEM-Entscheid und damit eine neue Fallgeschichte produziert.

In der Beschwerde²⁸, die in diesem Übersetzungsprozess entsteht, werden zuerst die entsprechenden Rechtsartikel und die Rechtsprechung zusammengefasst. Dann werden vier kausale Gründe aufgelistet, weshalb Frau G im Land B nicht weiterleben könne: (1) Frau G verfügt über keine gute Schul- und Berufsbildung. (2) Sie hat kein soziales Netzwerk in Stadt C. (3) Sie erlitt sexuelle und berufliche Ausbeutung als Hausmädchen. (4) Sie ist alleinstehende Mutter eines Kleinkindes. Weiter wird argumentiert, dass bei einer allfälligen Ausschaffung

28 Die Beschwerde wurde von der Autorin verfasst. Sie basiert auf einem Beschwerdemodell des Hilfswerks zu einer ähnlichen Situation wie Frau G. Die Beschwerde wurde von einem Rechtsvertreter des Hilfswerks gegengelesen.

von Frau G sie wieder mit den gleichen Problemen konfrontiert würde, die sie zuvor zur Ausreise bewogen. Basierend auf Länderberichten wird eine patriarchale und machistische Gesellschaft im Land B beschrieben.²⁹ Für Frau G bestehe deshalb einerseits die Gefahr der Retraumatisierung und andererseits die Gefahr, erneut Opfer sexueller Gewalt zu werden. Zusätzlich ist Frau G Mutter eines Kleinkindes, dessen Wohl durch die Rückführung mitbeeinträchtigt würde.

In der Beschwerde wird textuell eine Opfergeschichte erzählt. Es werden genau diejenigen Punkte, die vom SEM im negativen Entscheid nur oberflächlich behandelt wurden, ins Zentrum gerückt und miteinander verknüpft. Im SEM-Entscheid wurde die Vergewaltigung von Frau G kaum erwähnt. Auch werden ihre »allgemein schwierigen Lebensumstände« vom SEM nicht näher beschrieben und nur in einem Satz abgehandelt. In der Beschwerde wird genau dort angesetzt und die erlittene Vergewaltigung und die Verletzlichkeit von Frau G als alleinstehende Mutter betont. Die Lage der Frauen im Land B wird im Detail beschrieben. Im Gegensatz zum SEM-Entscheid wird in der Beschwerde nicht auf die Frage ihrer Herkunft und Familienverhältnisse eingegangen. Denn wie oben beschrieben konnten in den Gesprächen mit Frau G die Unklarheiten nicht geklärt werden. In der Beschwerde legen die Rechtsberater_innen den Fokus auf die vergangene Geschichte von Frau G und schließen daraus auf die Gefahren, denen sie ausgesetzt würde, wenn man sie zurückschafft.

4.3 Integration

Wie ich darlegte, schätzen meine Kolleg_innen die Chancen, dass Frau G die Beschwerde gewinnen könnte, als gering ein. Sie ziehen deshalb noch eine zweite Möglichkeit in Erwägung, mit der Frau G einen Aufenthaltstitel in der Schweiz erlangen könnte: Trotz des negativen Asylentscheides kann sie als angenommene Person aus Land B nicht aus der Schweiz ausgeschafft werden.³⁰

29 Anthony Good untersucht den Gebrauch von Herkunftsländerberichten im Asylverfahren vor Gericht. Er zeigt, wie diese Dokumente als »objektive« Beweise dienen, die die »subjektiven« Geschichten der Asylsuchenden belegen oder diese Geschichten falsifizieren (vgl. Good 2004).

30 Besteht kein Rückübernahmeabkommen zwischen der Schweiz und einem anderen Land können abgewiesene asylsuchende Personen nicht ausgeschafft werden. Je nach Herkunftsland ist es für die Schweizer Migrationsbehörden auch nicht möglich, die Ausreise der Asylsuchenden zu erzwingen, wenn die Nationalität der Gesuchsteller_innen unklar ist. Diese Herkunftsländer stellen keine Reisedokumente aus, wenn

Frau G wird ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz bleiben können. Dies würde in ihrem Falle heißen, dass sie und ihr Kind keinen legalen Aufenthaltsstatus haben und nur von Nothilfe leben.³¹

Die sogenannte Härtefallregelung sieht vor, dass ein individuelles Gesuch für einen Aufenthaltsstatus (B-Ausweis) gestellt werden kann, wenn die betroffene Person sich seit der Einreichung des Asylgesuchs »seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhält«, der »Aufenthaltort der Person den Behörden immer bekannt gewesen ist« und ein »schwerwiegender persönlicher Härtefall« vorliegt. Die Kriterien, die einen »schwerwiegenden persönlichen Härtefall« definieren, werden von einer Bundesverordnung und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung festgelegt. Es sind dies etwa Integration, familiäre Verhältnisse (zum Beispiel der Zeitpunkt der Einschulung eines Kindes), Wille der Gesuchsteller an der Teilhabe am Wirtschaftsleben (Arbeit, keine Sozialhilfe, kein Schuldnerverzug sind vorhanden), Erwerb von Bildung (Sprache, andere Weiterbildung), Respektierung der Rechtsordnung (keine Einträge im Strafregisterauszug) und keine Möglichkeit der Wiedereingliederung in den Herkunftsstaat.³² Diese Kriterien werden je nach individueller Situation unterschiedlich gewichtet und gegeneinander abgewogen. In einem Gespräch mit meinen Kolleg_innen erzählen sie von einem ähnlichen Fall: Für eine alleinstehende Frau aus Land B, die schon seit über zehn Jahren ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz lebt, zeichnet sich jetzt endlich über die Härtefallregelung eine Lösung für einen legalen Aufenthaltsstatus ab, da sie und ihr Kind schon so lange in diesem Land lebten.

Die rechtliche Kategorie Härtefallregelung wird für Frau G im Laufe der Zeit, in der sie zur Beratungsstelle kommt, immer wichtiger. Sie wird schließlich zur einzigen Möglichkeit, mit der sie eines Tages einen geregelten Aufenthaltstitel in der Schweiz bekommen könnte. Denn etwa drei Monate nachdem die Beschwerde gegen den negativen Asylentscheid beim Gericht eingereicht wurde, erhält Frau G eine Zwischenverfügung. Das BvGer begründet in dieser Verfügung, warum es nicht auf die Beschwerde eintritt. Das Gericht folgt der gleichen Argumentation wie das SEM im negativen Entscheid für Frau G. Für die Rich-

die Nationalität der ausreisenden Personen nicht belegt ist. Dies ist zum Beispiel der Fall von Land B, in das Frau G zurückgeschafft werden sollte.

- 31 Abgewiesene Asylsuchende werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen und erhalten Nothilfe. Nothilfe wird in Form von Sach- oder täglichen Geldleistungen ausgerichtet. Es wird auch eine minimale Unterkunft zur Verfügung gestellt. Abgewiesene asylsuchende Personen erhalten keine Arbeitserlaubnis und besitzen keine Ausweispapiere. Sie sind Sans-Papiers.

- 32 Vgl. Art. 14 AsylG und Art. 31 VZAE.

ter_innen »[erscheinen] die Beschwerdebegehren als aussichtslos« (Auszug aus der Verfügung des BvGer).³³ Ich bespreche mit Frau G daraufhin die Möglichkeit der Härtefallregelung nochmals genauer. Ich mache sie darauf aufmerksam, dass es hauptsächlich darum gehe, mindestens fünf Jahre Zeit verstreichen zu lassen.³⁴ Je länger sie warte, desto höher würden ihre Chancen auf einen Aufenthaltsstatus. Mit Schulzeugnissen und einem Sprachtest würde sie ihre Integration beweisen können. Zudem sollte sie keine Schulden machen und keine Straftaten begehen.

Im Gegensatz zur vorherigen Übersetzung spielt bei der Härtefallregelung die Vergangenheit von Frau G im Land B eine untergeordnete Rolle. Die Möglichkeit eines dauerhaften legalen Aufenthaltsstatus liegt in der Zukunft. Während in der Beschwerde die Verletzlichkeit von Frau G und ihrer Tochter in den Vordergrund gestellt wurde, werden im Ausblick auf das Härtefallgesuch ihre Eigeninitiative und ihr Wille zur Integration betont. Für das Gesuch wird die Fallgeschichte einer »erfolgreichen Integration« vorbereitet. Die Integration wird in ihrem Falle hauptsächlich an der Dauer des Aufenthalts in der Schweiz und am Schulbesuch der Tochter von Frau G gemessen.

4.4 Familiensituation

Die Situation von Frau G ändert sich ein drittes Mal. Ein paar Monate nach der Eingabe der Beschwerde bekomme ich eine E-Mail ihrer Sozialarbeiterin. Sie informiert mich, dass der Ehemann von Frau G, Herr T, aufgetaucht sei und in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt habe. Er sei einem anderen Kanton zugeteilt worden. Die Sozialarbeiterin will wissen, was ich tun könne, damit der Ehemann am gleichen Ort wie Frau G leben dürfe.

Mit dem Auftauchen des Ehemannes von Frau G kommt es zu einer neuen Ausgangslage. Es geht in diesem Übersetzungsprozess nicht mehr darum, eine Fallgeschichte zu formen, damit Frau G und ihre Tochter einen Aufenthaltsstatus bekommen, sondern das Zusammenleben mit ihrem Ehemann in der Schweiz wird angestrebt. Es muss deshalb eine neue rechtliche Kategorie gesucht werden, mit der das neue Anliegen von Frau G mit dem Recht vereinbar gemacht werden

33 Frau G müsste einen Kostenvorschuss zahlen, wenn sie trotzdem will, dass das Gericht auf die Beschwerde eintritt. Meine Kolleg_innen sagen mir, ich solle Frau G davon abraten, den Kostenvorschuss zu zahlen. Die Beschwerde würde sowieso vom Gericht abgelehnt werden.

34 Im Falle von Frau G wären es zum Zeitpunkt des Erhalts der Zwischenverfügung noch mindestens vier Jahre, die sie warten müsste, bis sie das Gesuch einreichen kann.

kann. Wieder beginnt der Prozess bei der Diskussion unter den Rechtsberater_innen. Sie zeigt, dass es einige Hindernisse gibt, die einem Zusammenleben der Familie in der Schweiz im Wege stehen: Die Anwältin von Herrn T informiert mich, dass das SEM einen negativen Entscheid gefällt hat und Herrn T nach Spanien ausschaffen wird, weil er dort einen Aufenthaltsstatus besitzt. Die Anwältin erzählt weiter, dass zusätzlich die effektive Beziehung des Paares vom SEM angezweifelt wird.

Die Ausschaffung von Herrn T nach Spanien kann aus der Sicht meiner Kolleg_innen nicht verhindert werden. Frau G will nicht mit ihrem Mann zusammen nach Spanien zurück, da ihre Lebenssituation dort sehr schlecht war. Da Frau G aber keinen legalen Aufenthaltsstatus in der Schweiz hat, ist es nicht möglich, dass Herr T dank einer Familienzusammenführung in der Schweiz bleiben kann. In der Diskussion kommen wir deshalb zum Schluss, dass ich überprüfen solle, ob Herr T eine Einreisesperre für die Schweiz bekomme. Sei dies nicht der Fall, so habe er wenigstens die Möglichkeit, in die Schweiz zu Besuch zu kommen. Er könne hier zivilstandesamtlich heiraten und seine Vaterschaft offiziell anerkennen lassen. Dies jedoch erst, nachdem Frau G einen Aufenthaltsstatus in der Schweiz bekommen habe, d.h. – wie erwähnt – nach frühestens fünf Jahren und nach der Bewilligung des Härtefallgesuches.³⁵ Besitzt Frau G einen Aufenthaltsstatus, kann sie gestützt auf die zivilstandesamtliche Heirat und die Vaterschaftsanerkennung ein Gesuch um Familiennachzug aufgrund des Ausländerrechts stellen. Meine Kolleg_innen weisen mich aber noch darauf hin, dass die Heirat schwierig werde, weil weder Frau G noch Herr T Identitätsdokumente und eine Zivilstandesbescheinigung besitzen, die in der Schweiz nötig sind, um zivilstandesamtlich heiraten zu können.

Die rechtliche Kategorie, mit der der Wunsch von Frau G nach einer Familienzusammenführung abgehandelt wird, setzt die Fallgeschichte einer Familie voraus, die in der Schweiz zivilstandesamtlich anerkannt ist. Wie vorher bei der Härtefallregelung wird auch bei dieser Übersetzung eine zukünftige Geschichte vorbereitet. In der Beschwerde war eines der Hauptargumente, dass Frau G alleinerziehende Mutter ist. Es wurde argumentiert, dass Frau G nicht wüsste, wo sich ihr Ehemann befände und sie deshalb auf sich alleine gestellt sei. Nun wer-

35 Seit Anfang 2011 müssen alle heiratswilligen ausländischen Staatsangehörigen ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen. Zudem sind die Zivilstandesämter verpflichtet, die Migrationsbehörden über illegale Brautleute zu benachrichtigen. Das Bundesgericht hat jedoch entschieden, dass Sans-Papiers die Heirat in der Schweiz nicht generell verweigert werden darf. Das bedeutet, dass jeder Einzelfall geprüft werden muss. Die Praxis ist kantonal unterschiedlich.

den ihre Heirat und die Vaterschaftsanerkennung ihrer Tochter in der Fallgeschichte besonders betont. Während bei der Härtefallregelung nicht näher auf Identitätsdokumente eingegangen wurde, muss sie in dieser Fallgeschichte darauf zurückgreifen: Die Familienzusammenführung hängt davon ab, dass Frau G Dokumente beschaffen kann, die ihre Identität und ihren Zivilstand bestätigen. Für die Familienzusammenführung ist es unwichtig, ob die Dokumente aus dem Land B oder Land A stammen. In der Beschwerde hingegen war der spezifische Länderkontext wichtig. Letztlich hängt die zukünftige Geschichte der Familienzusammenführung von der in der Zukunft liegenden Geschichte der Härtefallregelung ab. Die Familienzusammenführung wird nur möglich, wenn die Härtefallregelung angenommen wird.

5. Schlusswort

Fallgeschichten können als vergleichbare Einheiten eines rechtlichen Systems angesehen werden (vgl. Merry/Wood 2015; Merry/Coutin 2014). Die rechtlichen Kategorien dieses Systems bestimmen, was in einer Fallgeschichte relevant ist und welche Elemente unsichtbar gemacht werden. Am empirischen Beispiel zeigte ich, wie die Rechtsvertreter_innen drei Fallgeschichten von Frau G formen, um deren Anliegen zu erreichen, eine Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz zu erhalten und um zu einem späteren Zeitpunkt auch die Familienzusammenführung zu ermöglichen. Je nach persönlicher und legaler Situation von Frau G werden von den Rechtsvertreter_innen drei verschiedene rechtliche Kategorien herangezogen. Es entstehen drei Fallgeschichten mit unterschiedlichem Fokus. Die Fallgeschichte, die der Beschwerde zugrunde liegt, fokussiert auf die Vergangenheit im Land B. In den Vordergrund tritt die Verletzlichkeit von Frau G und ihrem Kind. Diese Version wird schriftlich ausgeführt. In den beiden anderen Fallgeschichten werden zukünftige Szenarien entworfen, die einmal für eine konkrete Eingabe wirksam werden können. Die Rechtsvertreter_innen beraten Frau G, wie sie diese Gesuche vorbereiten kann. Da ist zum einen die mögliche Aussicht eines legalen Aufenthaltsstatus nach einer mindestens fünfjährigen Anwesenheit von Frau G und ihrem Kind als Sans-Papiers in der Schweiz. Es wird auf ihre Integration und auf die Schulkarriere ihrer Tochter gesetzt. Zum anderen wird die Geschichte einer Familienzusammenführung entworfen, die auf einer zivilstandesamtlichen Heirat mit dem Vater des Kindes beruht und die einen legalen Aufenthaltsstatus von Frau G voraussetzt.

Im empirischen Beispiel wird deutlich, wie die drei Darstellungen in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. Während in einer Fallgeschichte ein be-

stimmter Aspekt betont wird und ein anderer verschwiegen, liegt in einer zweiten Version der Fokus genau auf den Aspekten, die vorher verschwiegen wurden. Es entstehen so Gegensätze zwischen den einzelnen Fallgeschichten. Zum Beispiel wird in der Beschwerde Frau G als alleinstehende Frau beschrieben. In der Familienzusammenführung tritt ihre Bindung zum Vater ihres Kindes in den Vordergrund. Für das Härtefallgesuch steht das gegenwärtige Leben von Frau G in der Schweiz im Mittelpunkt, in der Beschwerde wird ihr vergangenes Leben im Land B betont. Je nach rechtlicher Kategorie werden auch die Dokumente unter einem anderen Gesichtspunkt beleuchtet. Beispielsweise sind die Identitätsdokumente sowohl für die Familienzusammenführung als auch für die Beschwerde wichtig. In der Familienzusammenführung werden die Identitätsdokumente für die zivilstandesamtliche Heirat benötigt und sollen die Identität von Frau G beweisen. In der Beschwerde sind sie wichtig, um ihre Nationalität zu belegen. Neben diesen Widersprüchen bestehen auch Abhängigkeiten zwischen den Geschichten. Die Familienzusammenführung ist nur möglich, wenn Frau G eine Aufenthaltsbewilligung erteilt würde.

Die Praktik des Übersetzens vermittelt zwischen Getrenntem und macht Elemente vergleichbar (vgl. Rottenburg 2002: 15). Doch passen im empirischen Beispiel die Fallgeschichten von Frau G nie vollständig in die jeweilige rechtliche Kategorie hinein. In allen drei Darstellungen bestehen Lücken, die nicht geschlossen werden können. In der Beschwerde fehlen die kumulativen Faktoren, die von der rechtlichen Kategorie vorausgesetzt werden, um zu befinden, dass ein Leben in Land B unmöglich sei. Auch können die Rechtsvertreter_innen die Zweifel an der Herkunft von Frau G und ihrer Familiensituation nicht beheben. Im Härtefallgesuch besteht die Schwierigkeit, dass Frau G keine Arbeitserlaubnis hat und sie so die wirtschaftliche Integration nicht erfüllen kann, um die Erfolgsaussichten des Gesuches zu erhöhen. Bei der Familienzusammenführung steht im Wege, dass weder Frau G noch ihr Ehemann Dokumente besitzen, die ihren Zivilstand bescheinigen und die für eine zivile Heirat benötigt werden. Zudem hängt die Heirat davon ab, dass Frau G einen Aufenthaltstitel besitzt. Die Rechtsvertreter_innen versuchen in den Übersetzungsprozessen diese Hindernisse kreativ zu umgehen. Indem sie andere Aspekte aus dem Fall stärker gewichten und Elemente weglassen, die nicht geklärt werden können, versuchen sie zwischen dem Getrennten zu vermitteln. Letztlich ist es ihnen aber nicht möglich, die Komplexität der Situation von Frau G in eine vergleichbare Einheit zu übersetzen, die von den rechtlichen Kategorien vorausgesetzt wird.

Am empirischen Beispiel wird sichtbar, dass sich die Rechtsberater_innen auf ein Netz von anderen vorhergegangenen oder parallel verlaufenden Übersetzungen beziehen (vgl. Rottenburg 2002; Merry/Coutin 2014). Die Rechtsvertre-

ter_innen berufen sich vor allem auf die Protokolle der Anhörungen durch die Beamt_innen des SEM oder sie raten Frau G, ein Heiratszertifikat oder ein Vaterschaftsdokument zu beschaffen. Auch beim Härtefallgesuch werden die Integration von Frau G und die Schulkarriere ihrer Tochter durch ein Testresultat oder ein Schulzeugnis belegt.

Die einzelnen Fallgeschichten reihen sich in eine Kette ein, sie sind Reaktionen auf eine vorangegangene Übersetzung. Die Beschwerde entsteht als Antwort auf den negativen Entscheid des SEM. Der Übersetzungsprozess, in dem das Härtefallgesuch vorbereitet wird, wird in Gang gebracht, weil die Beschwerde von den Rechtsvertreter_innen als chancenlos eingeschätzt wird und weil das BvGer einen negativen Zwischenentscheid fällt. Die Familienzusammenführung bezieht sich auf den Aufenthaltsstatus und die zivilstandesamtliche Heirat von Frau G. Dieser Übersetzungsprozess wird initiiert, als sich die persönliche Situation von Frau G verändert.

Das empirische Beispiel macht deutlich, dass die Übersetzungsprozesse in einem Umfeld ungleicher Machtverhältnisse stattfinden (vgl. Merry 2006: 40; Merry/Coutin 2014). Die Rechtsvertreter_innen übersetzen in das rechtliche Wissenssystem, dessen Kategorien spezifische Fallgeschichten voraussetzen (Coutin 2003; Merry/Coutin 2014: 3). Zwar ist es ihnen möglich, auszuwählen, welche rechtliche Kategorie sich am besten eignet, die Anliegen von Frau G zu erfüllen. Auch spielen sie kreativ mit den Aspekten, die sie in den Fallgeschichten hervorheben oder unsichtbar machen. Der Kreativität und den Strategien der Rechtsvertreter_innen sind jedoch Grenzen gesetzt. Die Rechtsvertreter_innen halten sich in allen drei Übersetzungen an die von der rechtlichen Kategorie vorausgesetzten Fallgeschichten (Verletzlichkeit, Integration, Familie). Es ist ihnen nicht möglich, die Kategorien selbst zu verändern oder außerhalb des rechtlichen Wissenssystems zu handeln, um die Anliegen von Frau G zu erfüllen. Zugespitzt formuliert können die Rechtsberater_innen, zusammen mit den Richter_innen des BvGer, den Beamt_innen im SEM oder den Mitarbeiter_innen anderer Migrationsbehörden, deshalb als »Gatekeeper_innen« angesehen werden (Yngvesson 1993: 11). Sie stehen an der Tür des rechtlichen Verfahrens und kontrollieren, wer auf welche Weise Zugang zu einer Aufenthaltsbewilligung bekommt.

Literatur

Behrends, Andrea/Park, Sung-Joon/Rottenburg, Richard (2014): »Travelling Models. Introducing an Analytical Concept to Globalisation Studies«, in:

- Dies. (Hg.), *Travelling Models in African Conflict Management. Translating Technologies of Social Ordering*, Leiden/Boston: Brill, S. 1-40.
- Conley, John M./O'Barr, William M. (1990): *Rules versus Relationships. The Ethnography of Legal Discourse*, Chicago/London: University of Chicago Press.
- Coutin, Susan Bibler (2003): *Legalizing Moves. Salvadoran Immigrants' Struggle for U.S. Residency*, Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Coutin, Susan Bibler/Mallin, Sean/Merry, Sally Engle (2014): »Technologies of Truth, Law, and Inequalities. Interview«, in: *PoLAR: Political and Legal Anthropology Review Online*, <https://polarjournal.org/2014/06/12/interview-with-susan-bibler-coutin-and-sally-engle-merry/> vom 3.6.2016.
- D'Halluin-Mabillot, Estelle (2012): *Les épreuves de l'asile. Associations et réfugiés face aux politiques du soupçon*, Paris: EHESS.
- DeWalt, Kathleen M./DeWalt, Billie R. (2011): *Participant Observation. A Guide for Fieldworkers*. Second Edition, Plymouth: AltaMira Press.
- Felstiner, William L. F./Abel, Richard L./Sarat, Austin (1980): »The Emergence and Transformation of Disputes. Naming, Blaming, Claiming«, in: *Law & Society Review* 15(3), S. 631-654.
- Fischer, Nicolas (2009): »Une frontière négociée. L'assistance juridique associative aux étrangers placés en rétention administrative«, in: *Politix* 87, S. 71-92.
- Forstmoser, Peter/Vogt, Hans-Ueli (2012): *Einführung in das Recht*. 5. Auflage, Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Giordano, Christina (2008): »Practices of translation and the making of migration subjectivities in contemporary Italy«, in: *American Ethnologist* 35(4), S. 588-606.
- Glaser, Barney G./Strauss, Anselm L. (2010): *Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung*, Bern: Huber.
- Good, Anthony (2004): »»Undoubtedly an Expert«? Anthropologists in British Asylum Courts«, in: *The Journal of the Royal Anthropological Institute* 10(1), S. 113-133.
- Gribaldo, Alessandra (2014): »The paradoxical victim. Intimate violence narratives on trial in Italy«, in: *American Anthropologist* 41(4), S. 743-756.
- McKinley, Michelle (1997): »Life Stories, Disclosure and the Law«, in: *PoLAR. Political and Legal Anthropology Review* 20(2), S. 70-82.
- Merry, Sally Engle (2006): »Transnational Human Rights and Local Activism. Mapping the Middle«, in: *American Anthropologist* 108(1), S. 38-51.
- Merry, Sally Engle/Coutin, Susan Bibler (2014): »Technologies of truth in the anthropology of conflict«, in: *American Ethnologist* 41(1), S. 1-16.

- Merry, Sally Engle/Wood, Summer (2015): »Quantification and the Paradox of Measurement: Translating Children's Rights in Tanzania«, in: *Current Anthropology* 56(2), S. 205-229.
- Mertz, Elizabeth (2007): *The language of law school. Learning to think ›like a lawyer‹*, New York: Oxford University Press.
- Newmahr, Staci (2008): »Becoming a Sadomasochist. Integrating Self and Other in Ethnographic Analysis« in: *Journal of Contemporary Ethnography* 37, S. 619-643.
- Rey, Raphaël/Beurret, Olivier (2013): »Humainement, je vous comprends; juridiquement, je ne peux rien faire«. Une analyse du conseil juridique associatif dans la procédure d'asile suisse«, in: Marion Fresia/David Bozzini/Alice Sala (Hg.), *Les rouages de l'asile en Suisse. Regards ethnographiques sur une procédure administrative*, Neuchâtel: SFM, S. 63-93.
- Rottenburg, Richard (2002): *Weit hergeholte Fakten. Eine Parabel der Entwicklungshilfe*, Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Sbriccoli, Tommaso/Jacoviello, Stefano (2011): »The Case of S. Elaborating the ›right‹ narrative to fit normative/political expectations in asylum procedure in Italy«, in: Livia Hoden (Hg.), *Cultural Expertise and Litigation. Patterns, Conflicts, Narratives*, Abingdon: Routledge, S. 172-194.
- Scheffer, Thomas (2001): *Asylgewährung. Eine ethnographische Verfahrensanalyse*, Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hg.) (2009): *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*, Bern: Haupt.
- Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Grundsatzurteil vom 21. Januar 1999, EMARK 1999/8, www.ark-cra.ch/emark/1999/08.htm vom 3.6.2016.
- Yngvesson, Barbara (1993): *Virtuous Citizens, Disruptive Subjects. Order and Complaint in a New England Court*, New York/London: Routledge.
- Yngvesson, Barbara/Coutin, Susan Bibler (2006): »Backed by Papers. Undoing Persons, Histories and Return«, in: *American Ethnologist* 33(2), S. 177-190.

